

[kostenlose-Urteile.de](https://www.kostenlose-urteile.de) Montag, 11. Januar 2021

kostenlose-urteile.de ist ein Service der ra-online GmbH



Schlagwörter, Aktenzeichen, Gericht

Schlagwörter, Aktenzeichen, Gericht

suchen

kostenlose-urteile.de ist ein Service der ra-online GmbH

[Urteilssuche](#)[Anwaltssuche](#)

[Startseite](#) | [Urteile der letzten Tage](#) | [Rechtsgebiete](#) | [Gerichte](#) | [Fundstellen](#) | [Newsletter](#) | [Presse](#)



Amtsgericht Berlin-Charlottenburg , Urteil vom 31.01.2019
- 210 C 272/18 -

Keine Pflicht des Wohnungsmieters zur Duldung des Einbaus von Rauchwarnmeldern bei bereits vorliegenden normgerechten Geräten

Vermieter kann keinen Duldungsanspruch geltend machen

Ist eine Mietwohnung bereits mit normgerechten Rauchwarnmeldern ausgestattet, die jährlich durch eine Fachfirma gewartet werden, so besteht keine Pflicht zur Duldung des Einbaus vermierterseitiger Geräte. Ein Duldungsanspruch besteht für den Vermieter dann nicht. Dies hat das Amtsgericht Berlin-Charlottenburg entschieden.

In dem zugrunde liegenden Fall sollten die Mieter einer Wohnung in Berlin den Einbau von Rauchwarnmeldern dulden. Die Mieter lehnten dies aber ab. Sie führten an, dass ihre Wohnung bereits seit dem Jahr 2012 über Rauchwarnmelder verfüge, die jährlich von einer Fachfirma gewartet werden. Die Rauchwarnmeder hatten zudem einen höheren Sicherheitsstandard als die von der Vermieterin geplanten Geräte, da sie direkt mit einem Sicherheitsunternehmen verbunden waren, welches im Bedarfsfall die Möglichkeit einer Innenraumkontrolle hat. Die Vermieterin hielt dies für unbeachtlich und erhob Klage auf Duldung.

Kein Anspruch auf Duldung des Einbaus der Rauchwarnmelder

Das Amtsgericht Berlin-Charlottenburg entschied gegen die Vermieterin. Ihr stehe kein Anspruch auf Duldung des Einbaus der Rauchwarnmelder zu, da die Wohnung bereits über normgerechte Geräte verfüge. In diesem Fall bestehe nach § 48 der Bauordnung Berlin keine Pflicht der Vermieterin, Rauchwarnmelder einzubauen. Daher bestehe auch keine Duldungspflicht der Mieter.

Vorliegen einer unzumutbaren Härte bei Einbau der vermierterseitigen Geräte

Darüber hinaus würde der Einbau der vermierterseitigen Geräte nach Ansicht des Amtsgerichts eine unzumutbare Härte für die Mieter darstellen. Denn entweder müssten sie bei zusätzlicher Beibehaltung ihrer eigenen Rauchwarnmelder zweifach Wartungskosten tragen oder sie hätten bei Entfernung der eigenen Geräte hohe, erst kurz zurückliegende Investitionen vergeblich getätigt und müssten eine geringeren Sicherheitsstandard in Kauf nehmen.

© kostenlose-urteile.de (ra-online GmbH), Berlin 13.05.2019

Quelle: Amtsgericht Berlin-Charlottenburg, ra-online (zt/GE 2019, 462/rb)

Weitere Entscheidungen zu diesem Thema:

- › Einbau von Rauchwarnmeldern durch den Vermieter: Mieter muss Installation grundsätzlich auch bei vorangegangener Selbstausstattung dulden
(Bundesgerichtshof, Urteil vom 17.06.2015 [Aktenzeichen: VIII ZR 216/14 und VIII ZR 290/14])
- › Mieter kann Kostenersatz vom Vermieter für selbst beschaffte Rauchwarnmelder verlangen
(Amtsgericht Coesfeld, Urteil vom 05.09.2019 [Aktenzeichen: 4 C 171/19])

Aktuelle Urteile aus dem Mietrecht

Schlagwörter: Duldungsanspruch | Duldungspflicht | Einbau | Mietwohnung | Rauchmelder | Rauchwarnmelder | unzumutbare Härte

Fundstellen in der Fachliteratur: GE 2019, 462

Urteile sind im Original meist sehr umfangreich und kompliziert formuliert. Damit sie auch für Nichtjuristen verständlich werden, fasst [kostenlose-urteile.de](https://www.kostenlose-urteile.de) alle Entscheidungen auf die wesentlichen Kernaussagen zusammen. Wenn Sie den vollständigen Urteilstext benötigen, können Sie diesen beim jeweiligen Gericht anfordern.

Wenn Sie einen Link auf diese Entscheidung setzen möchten, empfehlen wir Ihnen folgende Adresse zu verwenden:

<https://www.kostenlose-urteile.de/Urteil27397>

Bitte beachten Sie, dass im Gegensatz zum Verlinken für das Kopieren einzelner Inhalte eine explizite Genehmigung der ra-online GmbH erforderlich ist.

Schicken Sie uns Ihr Urteil! Ihre Kanzlei hat interessante, wichtige oder kuriose Fälle vor Gericht verhandelt?

Senden Sie uns diese Entscheidungen doch einfach für [kostenlose-urteile.de](https://www.kostenlose-urteile.de) zu. Unsere Redaktion schaut gern, ob sich das Urteil für eine Veröffentlichung eignet.



Die Redaktion von [kostenlose-urteile.de](https://www.kostenlose-urteile.de) gibt sich größte Mühe bei der Zusammenstellung interessanter Urteile und Meldungen. Dennoch kann keine Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit der über uns verbreiteten Inhalte gegeben werden. Insbesondere kann [kostenlose-urteile.de](https://www.kostenlose-urteile.de) nicht die fachkundige Rechtsberatung in einem konkreten Fall ersetzen.